Vergabestelle

Adressat der Vorabinformation

Datum eingeben

**Vorabinformation nach § 4 der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen von 26. Februar 2021**

|  |  |
| --- | --- |
| Maßnahme: | Bezeichnung der Maßnahme |
| Leistung: | Bezeichnung der ausgeschriebenen Leistung |
| Vergabenummer: | VergNr. eingeben |
| Angebot vom: | Datum des Angebots |

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Sie nach § 4 der vorbezeichneten Landesverordnung informiert, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.

Es wird beabsichtigt, den Zuschlag am Datum des Zuschlags auf das Angebot des Bieters Name des Unternehmens zu erteilen.

# Wesentliche Gründe für die Nichtberücksichtigung des Angebotes

## Angebotsprüfung

**Ihr Angebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**

es nicht fristgerecht eingegangen ist.

es die erforderlichen Preisangaben nicht enthält.

geforderte Unterlagen weder im Angebot enthalten waren noch auf Nachforderung

fristgerecht vorgelegt wurden.

geforderte Unterlagen, deren Nachforderung ausgeschlossen war, nicht mit dem

Angebot vorgelegt wurden.

es nicht den vorgegebenen Formvorschriften entspricht.

von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.

es unzulässige Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen enthält.

es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.

die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot nicht zugelassen war (Bauleistungen).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Ihr Nebenangebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**

Nebenangebote nicht zugelassen sind.

es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt.

es im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und/oder quantitativ nicht

gleichwertig ist bzw. die Mindestanforderungen an Nebenangebote nicht erfüllt.

Erläuterungen:

Bitte erläutern Sie dies näher.

## Eignungsprüfung

Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil ein Ausschlussgrund vorliegt bzw. begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Bauleistungen |  | Liefer- und Dienstleistungen |
| Zuverlässigkeit |  | Ausschlussgrund entsprechend §§ 123, 124 GWB |
| Fachkunde |  | Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung |
| Leistungsfähigkeit |  | Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit |
|  |  | Technische und finanzielle Leistungsfähigkeit |

Erläuterungen:

Bitte erläutern Sie dies näher.

## Prüfung der Angemessenheit der Preise

Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil

begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bzgl. eines ungewöhnlich niedrigen Preises/

ungewöhnlich niedriger Kosten.

begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bzgl. eines ungewöhnlich hohen Preises

(Bauleistungen).

das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterungen:

Bitte erläutern Sie dies näher.

## Wirtschaftlichkeit des Angebots

**Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil Sie nicht das wirtschaft-**

**lichste Angebot abgegeben haben.**

Erläuterungen:

Bitte erläutern Sie dies näher.

**Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.**

Erläuterungen:

Bitte erläutern Sie dies näher.

## Aufklärung des Angebotsinhalts

Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben oder die gesetzte angemessene Frist ohne Antwort verstreichen ließen.

Erläuterungen:

Bitte erläutern Sie dies näher.

# Hinweise zum weiteren Verfahren im Falle einer Beanstandung

Sie haben die Möglichkeit, die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung wegen Vergaberechtsverletzung zu beanstanden.

## Form der Beanstandung

Die Beanstandung bedarf der Schriftform nach § 126 BGB unter Darstellung des Sachverhalts und der Vergaberechtsverletzung.

## Frist zur Beanstandung:

Die Frist zur Beanstandung beträgt mindestens sieben Kalendertage. Sie beginnt am Tag nach der Absendung dieser Information und endet am Tag vor dem o. a. Zuschlagstermin.

Während dieser Zeit darf der Zuschlag nicht erteilt werden (Wartefrist).

## Adressat der Beanstandung

Die Beanstandung muss innerhalb der Beanstandungsfrist bei der Vergabestelle eingehen:

Anschrift eingeben

Hinweis:   
Die Frist zur Beanstandung wird nicht gewahrt, wenn die Beanstandung bei der Vergabeprüfstelle eingeht.

## Abhilfeverfahren

Im Falle einer Beanstandung hat die Vergabestelle die geltend gemachte Vergaberechtsverletzung zu prüfen. Kommt sie im Rahmen der Abhilfeprüfung zu der Entscheidung, dass die Beanstandung nicht berechtigt ist, teilt sie dies dem Unternehmen in Textform (§ 126 b BGB) mit. Dem beanstandenden Unternehmen ist gleichzeitig eine kurze Frist einzuräumen, innerhalb derer es auf die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens verzichten kann. Sollte bis zum Ablauf dieser Frist keine Verzichtserklärung eingehen, hat der Auftraggeber ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabeprüfstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau einzuleiten.

Im Falle des Verzichts auf die Nachprüfung durch die Vergabeprüfstelle – der Verzicht kann bereits mit der Beanstandung erklärt werden – endet das Zuschlagsverbot und das Vergabeverfahren kann durch Erteilung des Zuschlags abgeschlossen werden.

## Nachprüfungsverfahren

Soll das Verfahren vor der Vergabeprüfstelle fortgesetzt werden, leitet die Vergabestelle die vollständigen Vergabeakten zur Entscheidung an die Vergabeprüfstelle weiter. Vor einer Entscheidung der Vergabeprüfstelle darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Die Vergabeprüfstelle trifft ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Vergabeakten. Bei besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten kann die Frist um höchstens eine Woche verlängert werden.

## Gebühren des Nachprüfungsverfahrens

Für Amtshandlungen der Vergabeprüfstelle werden Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabeprüfstelle unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. Sie beträgt mindestens 100 Euro und maximal 2500 Euro.

Gebühren werden nicht erhoben, wenn das Unternehmen die Verletzung des Vergaberechts im konkreten Vergabeverfahren zu Recht beanstandet hat. Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (z. B. Anwaltskosten) werden nicht erstattet.